

cken, Pflügen, eisernen Rechen, Kraut-Node- und andern Hacken, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kan, zuzubereiten.

§. 6.

Wo dergleichen Zubereitung derer Blößen, ohne besondere Arbeit und Ausrottung, so schlechterdings mit blossen Acker-Zeuge nicht geschehen kan, oder die Ausrottung gegen Ueberlassung des Holzes nicht zu erlangen seyn möchte, sondern allzuviel Kosten verursachen, oder nach Gelegenheit des Orts, einen allzulangen Anstand in der Besäumung veranlassen, und die Beförderung des nöthigen Holz-Anbaues verhindern würde, ist allein das Moos und Beer-Gesträuche zu räumen, und der Boden so viel nur möglich, zu Einbringung des Saamens zu öffnen, und das ausgehackte und ausgerottete hohe Gras und Gesträuche, entweder wegzuführen und zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Hauffen zu schaffen, und allda verfaulen, oder entfernt von Holzungen, verbrennen zu lassen.

§. 7.

Damit es nicht an Arbeitern und der Zubereitung derer Plätze und Blößen, fehlen möge; So müssen nicht nur in denen Herrschaft- und Obrigkeitlichen Holzungen, diejenigen Unterthanen, so ungemessene Dienste zu leisten verbunden, dergleichen Arbeit, anstatt ihrer sonst ordentlichen Hofe-Arbeit derer ungemessenen Dienste, unweigerlich verrichten, sondern auch diejenigen, so nur gemessene Dienste haben, sind dergleichen Arbeit zu übernehmen schuldig, jedoch, daß ihnen solche an andern Diensten wiederum abgerechnet werde.

§. 8.

Zu dergleichen Diensten können auch diejenigen angewendet werden, denen Gefängniß- oder Geld-Strafe, oder Hand-Arbeit zuerkandt worden, wenn gleich darauf nahmentlich nicht erkandt worden, es müsten denn gewisse, bey der Sache einschlagende Umstände, ein anderes veranlassen.

§. 9.

Dieses vorstehende gehet die Herrschaft- Obrigkeitliche und ansehnliche Commun-Gebüsch an. Was nun Kirch-Pfarr-Gemeinde- und Unterthanen-Holz, und Gelegenheit zum neuen Anbau, durch Saat betrifft; So werden Herrschaften und Obrigkeiten daran seyn, daß, wo möglich, noch in dem ersten Jahre, nach Publication dieses Patents, die nöthige Untersuchung, durch die geordnete Gerichtshaltere und Gerichten geschehe, und sodann Kirch-Väter, Gemeinde-Eltesten und Unterthanen, von ihnen bedeutet werden, wessen sie sich zu verhalten? Welchem Herrschaftlichen und Obrigkeitlichen Befehl die Unterthanen, Kirch-Väter und Gemein-Eltesten, schuldigen Gehorsam zuleisten, verbunden.

§. 10.